

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00444/2020

Kunstwerke im öffentlichen Raum

Beschlüsse:

| | |
|---------------------|--|
| 15.03.2021 | Stadtvertretung |
| 016/StV/2021 | 16. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung |

Bemerkungen:

Der Stadtpräsident stellt die Tagesordnungspunkte 10 bis 13 en bloc zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass Kunstwerke im öffentlichen Raum, darunter auch an öffentlichen Gebäuden, die im Zuge einer Baumaßnahme oder anderer Maßnahmen, die einen Verbleib am angestammten Standort/Gebäude des Kunstwerks nicht mehr möglich machen, im Stadtteil ihres bisherigen Aufstellungsortes verbleiben.

Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn zuvor alle Möglichkeiten für einen Verbleib im ursprünglichen Standort-Stadtteil ausgeschöpft wurden oder sonstige besondere Gründe vorliegen.

Sollten ein Verbleib und eine alternative Aufstellung im bisherigen Stadtteil nicht möglich sein, sollte geprüft werden, in welcher Weise ein Ausgleich in Form eines Kunstwerks im öffentlichen Raum erfolgen kann. Die Entscheidung über den Standort des Kunstwerks soll – wenn möglich – in enger Absprache mit der Urheberin/dem Urheber (Künstlerin/Künstler) und in jedem Fall mit dem Ortsbeirat des betreffenden Stadtteils getroffen werden.

Bei Auftragsvergaben für künftige Kunstwerke im öffentlichen Raum sind entsprechende Regelungen vertraglich zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

